



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. Juli 2014

Nummer 31

**B. Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

256 Anerkennung einer Stiftung
(Gut Stöcken-Stiftung) S. 349

257 Umstufung der Straßen Schwanenhaus/ An der
Kleinbahn auf dem Gebiet der Stadt Nettetal im Kreis
Viersen zur K 2 S. 349

258 Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG (Firma
propharmed GmbH) S. 350

**B. Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der
Bezirksregierung**

**256 Anerkennung einer Stiftung
(Gut Stöcken-Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 1725

Düsseldorf, den 22. Oktober 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Gut Stöcken-Stiftung“

mit Sitz in Mettmann gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14.07.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 349

**257 Umstufung der Straßen Schwanenhaus/
An der Kleinbahn auf dem Gebiet der Stadt Nettetal im Kreis Viersen zur K 2**

Bezirksregierung
25.07.01-K2VIE

Düsseldorf, den 21. Juli 2014

Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

der Gemeindestraße „An der Kleinbahn“ und der öffentlichen Straße „Schwanenhaus“ auf dem Gebiet der Gemeinde Nettetal im Kreis Viersen vom Anschlussnetzknotten 4603146 an der Landesstraße 29 (L 29) im Straßenverlauf bis zur deutsch-niederländischen Grenze zur Kreisstraße K 2

Durch die Verlegung der A 61 zwischen der Bundesgrenze Deutschland/Niederlande (Schwanenhaus) und den Neubau der Anschlussstelle Kaldenkirchen-Nord haben sich in der Stadt Nettetal die Verkehrsbeziehungen geändert. Mit Beschluss vom 28.12.2007 wurde der vierstreifige Umbau der A 61 und die dadurch notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW planfestgestellt. Im Rahmen der Planfeststellung wurde auch das untergeordnete Straßennetz neu strukturiert. Demnach ist die neue Basisstraße auch als Zubringer zur neugebauten Anschlussstelle Kaldenkirchen-Nord gewidmet und soll anstelle der alten A 61 in Höhe Schwanenhaus an das niederländische Straßennetz anschließen. Die Basisstraße beginnt an der L 29, verläuft auf der Gemeindestraße „An der Kleinbahn“ bis zur neuen Anschlussstelle Kaldenkirchen-Nord und verschwenkt anschließend über eine neue Trasse auf die ehemalige alte Trasse der A 61. Durch die beschriebenen Straßenbaumaßnahmen hat die Straße „Schwanenhaus/ An der Kleinbahn“ im o.a. Verlauf an Verkehrsbedeu-

tung für den überörtlichen Verkehr gewonnen. Gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV NW 91) wird der Straßenzug „Schwanenhaus/ An der Kleinbahn“ vom Anschlussnetzknotten 4603146 an der Landesstraße 29 (L 29) im o.a. Straßenverlauf bis zur deutsch-niederländischen Grenze zur Kreisstraße K 2 aufgestuft (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW).

Die Umstufung wird zum **01.08.2014** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe vor dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf** Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingeht. Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Düsseldorf, den 21.07.2014

Az.: 25.07.01. – K 2 VIE

Im Auftrag

gez. Vollstedt

258 Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG (Firma propharmed GmbH)

Bezirksregierung
24.05.30-03.04 (propharmed GmbH)

Düsseldorf, den 21. Juli 2014

Hiermit wird die Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG vom 27.11.2006, Aktenzeichen: 24.30-03/04, ausgestellt auf die Firma propharmed GmbH, Hülser Str. 764 b in 47803 Krefeld, für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 350

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf